

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



KROATIEN

Dezernat 7, Stand: 13.05.2009

Für dieses Land wird **kein Befreiungsverfahren** durchgeführt.

Dieses Land stellt ein Ehefähigkeitszeugnis aus, wie es nach § 1309 Abs. 1 BGB verlangt wird. Deshalb ist eine Befreiung nicht nötig (vgl. § 1309 Absatz 2 Satz 2 BGB).

Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Behörden Ihres Heimatlandes. Weitere Informationen erteilt auch das für Sie zuständige Standesamt.

Anmerkung

Kroatische Staatsangehörige erhalten durch die zuständige Heimatbehörde (kroatisches Standesamt des Geburtsortes) ein ordnungsgemäßes Ehefähigkeitszeugnis (POTVRDA o slobodnom bracom) ausgestellt.

Die im Ausland geborenen kroatischen Staatsangehörigen müssen, sofern ihre Geburt bisher noch bei keinem kroatischen Standesamt registriert ist, diese Registrierung vor Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nachholen. Sofern es keinen regionalen Bezugspunkt zu Kroatien gibt, muss die Geburt bei einem der 12 Standesämter in Zagreb nachregistriert werden. Die für die Nachregistrierung und Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses notwendigen urkundlichen Nachweise sind direkt beim kroatischen Standesamt zu erfragen.